

Satzungen

**Gemeindeverband
Abfallbeseitigung
Oberes
Fricktal**

§ 1

Name und Sitz

1 Unter dem Namen „Gemeindeverband Abfallbeseitigung Oberes Fricktal“, nachstehend Verband genannt, besteht eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäss §§ 74 bis 82 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (GG) vom 19. Dezember 1978 sowie § 27 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz (EG GschG) sowie der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA) vom 10. Dezember 1990.

2 Der Verband hat seinen Sitz in Frick.

§ 2

Zweck

1 Der Verband bezweckt die geordnete Abfuhr und Entsorgung des Kehrichts und anderer Abfälle aus den Verbandsgemeinden. Er betreibt im Gebiet „Seckenberg“ der Gemeinde Frick eine TVA - konforme Deponie. Der Betrieb ist fachgerecht und wirtschaftlich zu organisieren.

2 Die Abgeordnetenversammlung beschliesst im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, welche Arten von Abfall der Deponie zugeführt werden dürfen.

3 Die Erhebung von Abfallgebühren bei den Verursachern ist Sache der Verbandsgemeinden.

4 Der Verband kann Abfallgut zur Deponie entgegennehmen, das von Gemeinden oder Industrien kommt, die nicht Mitglieder sind sowie solches, das privat zugeführt wird. Die Deponiegebühren für solche Anlieferungen sind durch die Abgeordnetenversammlung festzusetzen und werden vom Verband direkt in Rechnung gestellt.

§ 3

Mitgliedschaft

1 Dem Verband gehören folgende Einwohnergemeinden an:

Bözen	Hottwil	Oeschgen
Densbüren	Ittenthal	Sisseln
Effingen	Kaisten	Sulz
Eiken	Laufenburg	Schupfart
Elfingen	Leibstadt	Schwaderloch
Etzgen	Mettau	Stein
Frick	Mumpf	Ueken
Gansingen	Münchwilen	Wil
Gipf-Oberfrick	Oberhof	Wittnau
Herznach	Oberhofen	Wölflinswil
Hornussen	Obermumpf	Zeihen

1 Neueintretende Gemeinden haben sich durch die Leistungen eines Investitionsbeitrages in den Verband einzukaufen. Dieser wird durch die Abgeordnetenversammlung festgesetzt.

3 Der Austritt einer Gemeinde aus dem Verband ist nach einer 15-jährigen Mitgliedschaft unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres möglich. Die austretende Gemeinde verliert jeden Anspruch am Verbandsvermögen oder auf Rückerstattung geleisteter Bau- und Betriebskostenbeiträge. Die Haftung der austretenden Gemeinde für bestehende Verbindlichkeiten bleibt.

§ 4

Eigenwirtschaftlichkeit

Der Verband ist finanziell so zu führen, dass er eigenwirtschaftlich ist. Er gilt deshalb als Eigenwirtschaftsverband mit der Kompetenz, für Investitionen Schulden einzugehen und die daraus entstehenden Ausgaben in die Betriebskosten einzurechnen.

§ 5

Organe

Organe des Verbandes sind:

- a) die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden
- b) die Abgeordnetenversammlung
- c) der Vorstand
- d) die Kontrollstelle

§ 6

Referendum und Initiative

1 Fünf Verbandsgemeinden oder 500 Stimmberechtigte des Verbandsgebietes können innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Vorstand eine Urnenabstimmung über Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung -die dem Referendum (gemäss § 8 Abs. 1) unterstehen- verlangen (fakultatives Referendum).

2 Fünf Verbandsgemeinden oder 500 Stimmberechtigte des Verbandsgebietes können mit einer Initiative die Behandlung eines Gegenstandes, der in die Zuständigkeit der Abgeordnetenversammlung (§ 8) fällt, beim Vorstand verlangen. Stimmt die Abgeordnetenversammlung dem Initiativbegehren zu, so ist es unter Vorbehalt des Referendums angenommen. Lehnt sie ein gültiges Initiativbegehren ab, hat sie dasselbe innert Jahresfrist der Volksabstimmung in den Verbandsgemeinden zu unterstellen.

3 Das Verfahren richtet sich nach den einschlägigen kantonalen Vorschriften.

4 Die Urnenabstimmung wird vom Vorstand angesetzt und von den Gemeinden durchgeführt. Für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses ist die Sitzgemeinde zuständig und verantwortlich. Diese teilt das Ergebnis dem Vorstand zur Vornahme der erforderlichen Publikation mit.

§ 7

Abgeordnetenversammlung

1 Die Abgeordnetenversammlung besteht aus je einem Abgeordneten jeder Verbandsgemeinde. Die Abgeordneten aller Gemeinden haben insgesamt 100 Stimmrechte. Die jedem Abgeordneten zukommende Anzahl Stimmrechte entspricht dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Gemeinde zur Gesamteinwohnerzahl des Verbandsgebietes. Jede Gemeinde besitzt mindestens ein Stimmrecht.

2 Die Abgeordnetenversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Sie wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im voraus einberufen und vom Präsidenten geleitet. Sie wird ausserdem einberufen, wenn dies mindestens 3 Gemeinderäte, die über 20 Stimmenrechte verfügen, unter Angabe der Gründe, verlangen.

3 Die Verhandlungen sind in den örtlichen Publikationsorganen unter Angabe der Verhandlungsgegenstände mindestens 20 Tage im voraus anzukünden und Voranschläge, Jahresrechnung und Jahresberichte in den Verbandsgemeinden während diesem Zeitraum öffentlich aufzulegen.

4 Die Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung sind in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.

§ 8

Zuständigkeit

1 In die Zuständigkeit der Abgeordnetenversammlung unter Vorbehalt des Referendums fallen:

- a) Änderungen der Satzungen
- b) Aufnahme weiterer Gemeinden
- c) Erweiterung der Anlagen
- d) Aufnahme von Darlehen
- e) Erwerb und Veräusserung von Eigentum und anderen Rechten an Grundstücken, insbesondere Abschluss von Baurechts- und Deponieverträgen, sofern der Betrag 1 Mio. Franken übersteigt.
- f) Beteiligung an andern, privaten oder öffentlichrechtlichen Körperschaften
- g) Auflösung des Verbandes

2 Die Abgeordnetenversammlung ist ohne Referendumsmöglichkeit endgültig zuständig für:

- a) Festsetzung der Mitgliederzahl des Vorstandes
- b) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kontrollstelle auf eine Amtsperiode, welche 3 Monate nach derjenigen für Gemeinderäte beginnt. Sie endet für zurücktretende Mitglieder im Zeitpunkt der Amtsübernahme durch die Nachfolger
- c) Erlass eines Geschäftsreglementes für die Verhandlungen des Vorstandes, soweit nicht die einschlägigen, für den Gemeinderat geltenden Vorschriften des Gemeindegesetzes anzuwenden sind
- d) Wahl des Präsidenten aus der Mitte der Mitglieder des Vorstandes
- e) Erlass eines Dienst- und Besoldungsreglementes für das Personal
- f) Festlegung der Entschädigungen für die Mitglieder des Vorstandes und der Kontrollstelle
- g) Erlass von Vorschriften und Reglementen, die für Dritte verbindlich sind
- h) Erwerb und Veräusserung von Eigentum und anderen Rechten an Grundstücken, Abschluss von Baurechts- und Deponieverträgen bis zu einem Betrag von 1 Mio. Franken
- i) Genehmigung des Geschäftsberichtes und der Verwaltungs- und Bestandesrechnung (Verbandsrechnung)
- k) Genehmigung des Voranschlages und Festlegung der von den Mitgliedsgemeinden und von Dritten zu bezahlenden Beiträge und Gebühren
- l) Festlegung der Stimmrechte und der Haftungsquoten gemäss §§ 7 und 14
- m) Betriebsvorschriften für die Anlieferung von Abfallgut
- n) Austritt einer Gemeinde aus dem Verband gemäss § 3 Abs. 3

- o) Erteilung von Prozessvollmachten
- p) Aufsicht über die Verwaltung des Verbandes sowie über den Bau und Betrieb der Anlagen

3 Die Abgeordnetenversammlung ist handlungsfähig, wenn die Mehrheit der Stimmen vertreten ist. Die Beschlussfassungen bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mit einem Viertel der anwesenden Stimmen geheime Abstimmung verlangt wird.

§ 9

Vorstand

1 Der Vorstand besteht aus 5 bis 9 Mitgliedern. Es können ihm auch Personen angehören, die nicht Abgeordnete sind. Aus keiner Gemeinde dürfen mehr als 2 Mitglieder dem Vorstand angehören. Frick hat als Sitzgemeinde Anspruch auf dauernde Mitgliedschaft im Vorstand.

2 Der Vorstand wird durch den Präsidenten einberufen. 3 Mitglieder können unter Angabe der Gründe die Einberufung des Vorstandes verlangen.

3 Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Ihm obliegen insbesondere:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Abgeordnetenversammlung und der Vollzug deren Beschlüsse
- b) Wahl des Vizepräsidenten und der Verbandsfunktionäre
- c) Festlegung der Entschädigung der Verbandsfunktionäre
- d) Wahl des Personals
- e) unmittelbare Aufsicht über die Verwaltung, den Betrieb und den Finanzhaushalt des Verbandes
- f) alljährliche Erstattung des schriftlichen Jahresberichtes und der Rechnungsauszüge

4 Der Vorstand kann für die Organisation und den Betrieb der Abfuhr und der Depone nach Massgabe der von der Abgeordnetenversammlung erlassenen Reglemente Kommissionen, Ausschüsse oder Delegationen ernennen und mit Dritten Verträge abschliessen.

§ 10

Kontrollstelle

1 Die Kontrollstelle besteht aus 3 Personen, die weder der Abgeordnetenversammlung noch dem Vorstand angehören dürfen.

2 Die Kontrollstelle prüft die Rechnungen des Verbandes und erstattet über ihren Befund einen schriftlichen Bericht zu Händen der Abgeordnetenversammlung.

§ 11

Verbandsfunktionäre

1 Der Vorstand wählt einen Sekretär und einen Rechnungsführer auf seine eigene Amtsdauer und weist diesen die Aufgaben zu. Beide Funktionen könne auch einer Person übertragen werden.

2 Die Verbandsfunktionäre dürfen gleichzeitig Mitglied des Vorstandes oder Abgeordnete, jedoch nicht Mitglied der Kontrollstelle sein.

§ 12

Finanzierung

1 Beschaffung der Mittel

- a) Der Verband beschafft die Mittel für den Betrieb der Deponie (inkl. Abschlussarbeiten) und die Verwaltung durch Annahmgebühren.
- b) Die Mittel für die Abschlussarbeiten sind in der Rechnung separat auszuweisen und dürfen nicht für andere Investitionen verwendet werden.
- c) Die Anlagekosten werden durch Darlehen, die zu Lasten der Betriebsrechnung zu verzinsen und angemessen zu amortisieren sind, finanziert. Subventionen und Beiträge Dritter kommen dem Verband zu.
- d) Allfällig fehlende Mittel für Schliessung und Nachsorge der Deponie können durch Beiträge der Verbandsgemeinden beschafft werden.

2 Budget und Gebühren:

- a) Vor Beginn jedes Rechnungsjahres erstellt der Vorstand den jährlichen Voranschlag, welcher von der Abgeordnetenversammlung zu genehmigen ist.
- b) Gleichzeitig setzt die Abgeordnetenversammlung kostendeckende Beiträge und Gebühren fest für die Entsorgung des Abfalls (pro Gewichtseinheit), die ordentlichen Nachsorgekosten der Deponie und für die anderen Leistungen an die Verbandsgemeinden und an Dritte.
- c) Im übrigen gelten sinngemäss die einschlägigen Vorschriften der Gesetzgebung über den Finanzhaushalt der Gemeinden und Gemeindeverbände.

3 Rechnungsführung:

- a) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- b) Die Verbandsrechnung ist auf das Jahresende abzuschliessen und nachher der Kontrollstelle zur Prüfung und im folgenden Jahr der Abgeordnetenversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 13

Nachsorgefonds

Für die Sicherstellung der für die ordentliche Nachsorge der Deponie erforderlichen Mittel und deren Verwendung erlässt die Abgeordnetenversammlung eine separate Regelung.

§ 14

Haftung

- 1 Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet vorab das Verbandsvermögen, in zweiter Linie haften die Verbandsgemeinden nach Massgabe der jeweils geltenden Einwohnerzahl, Stichtag 31. 12. des Vorjahres (siehe auch § 7 Abs. 1).
- 2 Für Schäden, die dem Verband durch Zufuhr gefährlicher und anderer von der Annahme ausgeschlossener Stoffe entstehen, haftet die betreffende Gemeinde bzw. der Drittlieferant unter Vorbehalt des Rückgriffs auf Dritte.
- 3 Zur Abdeckung seiner Haftung versichert sich der Verband in ausreichendem Umfang gegen die üblichen Risiken seiner Anlagen und deren Betrieb.

§ 15

Antrags- und Auskunftsrecht

1 20 Stimmberechtigte der Verbandsgemeinden haben das Recht, beim Vorstand Anträge in Verbandsangelegenheiten zu stellen. Die Antragsteller sind auf Wunsch vom Vorstand zur mündlichen Erläuterung einzuladen.

2 Jeder Stimmberechtigte der Verbandsgemeinden kann vom Vorstand Auskunft über nicht vertrauliche Angelegenheiten des Verbandes verlangen.

3 Das Recht, an der Abgeordnetenversammlung Anträge zu stellen, haben Abgeordnete, sowie die Mitglieder des Vorstandes und der Kontrollstelle.

§ 16

Entschädigungen

1 Die Entschädigung der Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle wird gemäss § 8 Abs. 2 f festgelegt.

2 Die Entschädigung der Verbandsfunktionäre wird durch den Vorstand festgelegt, siehe § 9 Abs 3 c.

3 Die Entschädigung der Abgeordneten ist Sache der Verbandsgemeinden.

§ 17

Auflösung

1 Der Verband kann sich auflösen, wenn sein Zweck unerfüllbar oder hinfällig geworden ist oder ein besser geeigneter Rechtsträger an dessen Stelle tritt. Die Auflösung erfolgt durch Beschluss der Abgeordnetenversammlung, welcher der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden sowie des Regierungsrates bedarf.

2 Im Auflösungsbeschluss sind die vermögensrechtlichen Folgen zu regeln.

§ 18

Inkrafttreten

Diese neuen Satzungen ersetzen die bisherigen vom 2. Dezember 1981 und treten nach rechtskräftiger Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden und Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Genehmigt an der Abgeordnetenversammlung vom 27. September 1995

Namens des Gemeindeverbandes Abfallbeseitigung Oberes Fricktal (GAOF)

Der Präsident des Vorstandes:

Der Sekretär:

Sig. Hermann Herzog

Sig. Isidor Schmid

Genehmigt durch das Baudepartement des Kantons Aargau am 8. März 1996